

## Änderungen und Kommentare des Hauptdokuments

Seite 2: Kommentiert [A1]

Autor

### Hinweise zu Vertragsmuster -Beton- und Steininstandsetzung-

#### Hinweis zu § 2 zu 2.4.1

Streichen, wenn der PTS nicht angewendet werden soll.

Seite 5: Kommentiert [A2]

Autor

#### Hinweis zu § 4

Für Betoninstandsetzungsarbeiten hat nach einschlägigen Regelwerken eine sachkundige Planerin oder ein sachkundiger Planer verantwortlich tätig zu sein.

Die Leistungen nach § 4 Nummern 4.1 bis 4.4 beschreiben die erforderlichen Planungsanforderungen.

Die sachkundige Planerin oder der sachkundige Planer tritt bei Verwendung dieses Modells als Fachplanerin oder Fachplaner zur Objektplanerin oder zum Objektplaner nach HOAI auf. In diesem Sinne sind auch die Leistungen nach § 4 Nummern 4.5 bis 4.7 zu verstehen.

Die sachkundige Planerin oder der sachkundige Planer unterstützt die Objektplanerin oder den Objektplaner und übernimmt in Teilen deren oder dessen Aufgaben für die Bereiche der Beton- oder auch Steininstandsetzung. Eine vertragliche Abgrenzung der Leistungen und gegebenenfalls anrechenbaren Kosten zwischen Objekt- und Fachplanung ist zu treffen.

Tritt die Objektplanerin oder der Objektplaner bei der Maßnahme auch als sachkundige Planerin oder sachkundiger Planer für die Betoninstandsetzungsarbeiten auf, wird empfohlen, sie oder ihn zusätzlich mit dem RIF-Muster Beton- und Steininstandsetzung zu beauftragen, allerdings gekürzt um die Leistungen, die bereits durch den Hauptvertrag Objektplanung abgedeckt sind.

Seite 6: Kommentiert [A3]

Autor

#### Hinweis zu § 4 zu 4.7.9

Hierzu gehören insbesondere die Kontrolle der Verbrauchsmengen, der Untergrundvorbehandlung und der Schichtdicken.

Seite 7: Kommentiert [A4]

Autor

Entsprechend § 4 anpassen.

Seite 8: Kommentiert [A5]

Autor

#### Hinweis zu § 9 zu 9.3.1

Grundsätzlich sollte einer Pauschalvergütung der Vorzug vor einer Vergütung nach v.H.-Satz gegeben werden. Lediglich in Fällen, in denen der Leistungsumfang bzw. der damit verbundene Aufwand vorab nicht abgeschätzt werden kann, sollte eine Vergütung nach v.H.-Satz erfolgen.

In diesen Fällen die "**Bauüberwachung**" in der Regel mit 1,9 bis 2,9 v.H. zu bewerten.

Abhängig vom Schwierigkeitsgrad der Bauüberwachung kann der Bewertungssatz um bis zu 50 v.H. erhöht werden.

Das Leistungsbild ist nicht abschließend und geht davon aus, dass weitere Überwachungsleistungen nach HOAI bzw. LBO durch den Objektplaner beauftragt sind.

Seite 12: Kommentiert [A6]

Autor

#### Hinweis zu § 17 zu 17.2

Eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz sollte nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorgesehen werden. Nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 VerpflG muss der Auftragnehmer insoweit bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig sein. Ein Einzelauftrag reicht dafür grundsätzlich nicht aus.

**Seite 13: Kommentiert [A7]**

**Autor**

#### **Hinweise zu § 17 zu 17.3**

Nur bei Baumaßnahmen der Justiz.

**Seite 13: Kommentiert [A8]**

**Autor**

#### **Hinweis zu § 17 zu 17.4**

Nur bei Baumaßnahmen der Polizei.

**Seite 13: Kommentiert [A9]**

**Autor**

#### **Hinweis zu § 17 zu 17.5**

Nur wenn die Voraussetzungen des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes vorliegen.

**Seite 13: Kommentiert [A10]**

**Autor**

#### **Hinweis für die elektronische Zuschlagserteilung**

Die Tabelle ist im Verhandlungsverfahren, im Suchverfahren und bei Angebotseinholung über die Vergabeplattform zu löschen.

Änderungen der Kopf- und Fußzeile

Textfeldänderungen

Änderungen an Textfeldern in der Kopf- und Fußzeile

Fußnotenänderungen

Endnotenänderungen